

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 56/11 B

L 7 R 208/08 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 14 R 478/05 (SG Rostock)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

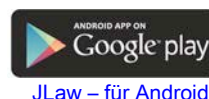
Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Mai 2011 wird
als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und Rechtsanwältin G. , beizuordnen, wird abge-
lehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 11.5.2011 hat das LSG Mecklenburg-Vorpommern einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 1.10.1975 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der in diesem Zeitraum erzielten Entgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG und Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin G. ,
beantragt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf diesem Widerspruch



beruht und auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Der Kläger hat schon keinen tragenden Rechtssatz des LSG herausgestellt, mit dem dieses der Rechtsprechung des BSG widersprochen habe. Er macht lediglich geltend, das LSG habe in seiner Entscheidung allein auf die historische Entstehung des Betriebes und den Status des VEB Bezug genommen, ohne jedoch Feststellungen dazu zu treffen, ob der VEB nach den vom BSG im Urteil vom 19.7.2011 - B 5 RS 1/11 R - RdNr 24 ff aufgestellten Voraussetzungen sein Gepräge durch die industrielle Massenproduktion erlangt habe. Weder SG noch LSG hätten entgegen den Vorgaben im vorgenannten Urteil RdNr 29 ff Feststellungen zu den Tätigkeitsbereichen des VEB , ihrer jeweiligen Zugehörigkeit zur industriellen Produktion oder einem anderen Bereich und ihres quantitativen Verhältnisses zueinander nach einem einheitlichen Maßstab getroffen. Mit diesem Vorbringen legt der Kläger indes nur dar, dass die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat. Die Entwicklung eigener rechtlicher Maßstäbe durch das Berufungsgericht ist dem nicht zu entnehmen.
- 8 Ebenso wenig zeigt die Beschwerdebegründung auf, dass das Berufungsurteil auf der geltend gemachten Divergenz beruht, dh eine entscheidungserhebliche Divergenz vorliegt (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011 Kap IX Nr 82*). Dies ist nur dann der Fall, wenn die angefochtene Entscheidung bei Zugrundelegung des Rechtssatzes, von dem angeblich abgewichen ist, anders hätte ausfallen müssen (*Leitherer in Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 15 mwN*). Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig von der geltend gemachten Divergenz womöglich am Fehlen einer weiteren Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*).
- 9 Ob eine Divergenz entscheidungserheblich ist, kann generell nur auf der Grundlage bereits getroffener Feststellungen beantwortet werden. Dagegen kann die Revision wegen Divergenz nicht zugelassen werden, wenn das Berufungsgericht eine Tatsache, die für den geltend gemachten Anspruch erheblich sein würde, noch nicht festgestellt hat und damit nur die Möglichkeit besteht, dass die Divergenz nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und nach weiterer Sachverhaltsaufklärung entscheidungserheblich werden kann (*vgl BSG vom 10.11.2008 - B 12 R 14/08 B - Juris mwN*). Die vom Kläger geltend gemachte Divergenz stellt sich nur dann tragend, wenn das Berufungsgericht alle erforderlichen tatsächlichen Umstände festgestellt hat, um das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen bejahen zu können. Dies ist nach der Beschwerdebegründung



nicht der Fall. Der Kläger räumt vielmehr selbst ein, dass das LSG das Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzung nicht festgestellt habe.

- 10 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 11 Der Kläger rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).
- 12 Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19). Ferner hat das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs zum Inhalt, dass die Beteiligten ausreichend Gelegenheit zur Abgabe sachgemäßer Erklärungen haben müssen und ihnen hierzu eine angemessene Zeit eingeräumt wird (BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1 RdNr 6 mwN). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung - ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG - darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Des Weiteren ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl. auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6).
- 13 Der Kläger sieht seinen Anspruch auf rechtliches Gehör durch verschiedene Verhaltensweisen des LSG verletzt. Zum einen habe der Vorsitzende des Berufungssenats eine von der Prozessbevollmächtigten des Klägers am 26.4.2011 beantragte Verlegung des Termins abgelehnt, so dass sich diese, der erst am 26.4.2011 Prozessvollmacht erteilt worden sei, nicht mehr habe schriftsätzlich äußern können. Zum anderen habe das Gericht nicht vor der Entscheidung darauf hingewiesen, dass es die Akte des LSG L 4 RA 17/02 beigezogen und zum Gegenstand des Verfahrens gemacht habe. Das Urteil gründe sich aber allein auf die in diesem Verfahren



angestellten Ermittlungen. Da ihm, dem Kläger, die Akte L 4 RA 17/02 und die darin enthaltenen Zeugenaussagen usw nicht bekannt gewesen seien, sei es ihm nicht möglich gewesen, sich hierzu zu äußern und seinerseits zur Sache vorzutragen bzw Beweisanträge zu stellen.

- 14 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht schlüssig aufgezeigt. Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, welches Vorbringen schriftsätzlich formuliert worden wäre, wenn der Termin vom 11.5.2011 verlegt worden wäre, bzw welcher Vortrag und welche Beweisanträge durch den fehlenden Hinweis des Berufungsgerichts auf die Beiziehung der Akte L 4 RA 17/02 verhindert worden sind.
- 15 Der Kläger rügt ferner eine Verletzung des Art 19 Abs 4 GG.
- 16 Diese Norm gebietet generell ein faires Verfahren vor Gericht. Sie umfasst inhaltlich insbesondere die Gewährung rechtlichen Gehörs, das Gebot, Anträge sachgerecht zu verstehen und ggf umzudeuten sowie den Grundsatz effektiven Rechtsschutzes, nach dem innerhalb angemessener Zeit eine abschließende, gerichtliche Entscheidung vorliegen muss (*vgl Jarass in Jarass/Pieroth, GG, 11. Aufl 2011, Art 19 RdNr 65 f mwN*).
- 17 Die vom Kläger gerügten Verhaltensweisen des LSG beziehen sich ausschließlich auf eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Insoweit geht allerdings Art 103 Abs 1 GG als Spezialregelung vor (*Jarass aaO RdNr 65*), sodass die zusätzliche Rüge einer Verletzung von Art 19 Abs 4 GG ins Leere geht.
- 18 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann dem Kläger für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin G. nicht gewährt werden (*vgl § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO*).
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

